

# Satzung

## der Stadt Bünde vom 30. August 2022 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bünde-Innenstadt“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. 3634), hat der Rat der Stadt Bünde am 13.04.2021 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

1. Im nachfolgend näher dargestellten Innenstadtbereich liegen städtebauliche und funktionale Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.
2. Das in der Anlage dargestellte und insgesamt rund 110,74 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bünde-Innenstadt“.

### § 2 – Gebietsabgrenzung

1. Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist der Lageplan des Sanierungsgebiets in der Anlage. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Lageplan kann im Bauamt der Stadt Bünde, Rathausgebäude, Bahnhofstraße 13 -15, 32257 Bünde, während der Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme erfolgt in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenteilabschnitten:
  - Aktienstraße
  - Alte Borriesstraße
  - Am Brunnen
  - Amtshausplatz
  - Amtshausstraße
  - Auf'm Rott
  - Auf'm Tie
  - Bahnhofstraße
  - Bahnstraße
  - Behringstraße
  - Bismarckstraße
  - Blankener Straße
  - Borriesstraße
  - Brüderstraße
  - Brunnenallee

- Buschstraße
- Elsedamm
- Elsestraße
- Elysiumstraße
- Engelstraße
- Ernst-Reuter-Straße
- Eschstraße
- Frühlingsweg
- Fünfhausenstraße
- Gasstraße
- Goetheplatz
- Hangbaumstraße
- Hauptstraße
- Heidkampstraße
- Heinrich-Fricke-Straße
- Herforder Straße
- Hindenburgstraße
- Hochstraße
- Kaiser-Wilhelm-Straße
- Kleine Wilhelmstraße
- Kleiner Bruchweg
- Klinkstraße
- Kurze Straße
- Lettow-Vorbeck-Straße
- Lübbecker Straße
- Marktstraße
- Mathilde-Mayer-Straße
- Museumsplatz
- Neue Straße
- Nordring
- Ortstraße
- Penningstraße
- Philippstraße
- Roonstraße
- Saarlandstraße
- Sedanstraße
- Steinmeisterstraße
- Südlenger Straße
- Teichstraße
- Viktoriastraße
- Wasserbreite
- Wehmstraße
- Wilhelmstraße
- Winkelstraße
- Wittekindstraße
- Zum Stellwerk

3. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 3 – Verfahren**

1. Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.
2. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

### **§ 4 – Frist zur Durchführung der Sanierung**

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird als Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, der Zeitraum bis zum 31.12.2035 festgelegt.

### **§ 5 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

(Rutenkröger)  
Bürgermeisterin

(Hoppe)  
Schriftführerin

Anlage:  
Abgrenzung Sanierungsgebiet

# Anlage: Abgrenzung Sanierungsgebiet





